

MAINADVO - Newsletter 2010-07/08

Spezialisten aus Mainfranken informieren

Arbeitsrecht

1.) Befristete Arbeitsverträge richtig verlängern

Häufig werden sachgrundlos befristete Arbeitsverträge über den Ablauf hinaus erneut verlängert, was bis zu 2 Jahren zulässig ist. Hierbei werden aber immer wieder Fehler gemacht. Das sollten Sie daher beachten:

- Die Verlängerungsvereinbarung **muss vor** Ablauf des zu verlängernden Vertrags getroffen werden,
- die Vertragslaufzeit des Verlängerungsvertrags schließt unmittelbar an diejenige des vorangegangenen Vertrags an,
- es wird **nur der Beendigungszeitpunkt geändert**, die übrigen Arbeitsbedingungen bleiben unverändert und
- das **Schriftformerfordernis** muss eingehalten werden (§ 14 Abs. 4 TzBfG).

Beispiel: Ein Arzt hat mit seiner Arzthelferin einen Arbeitsvertrag befristet ohne Sachgrund bis zum 31.03.2010 zu einem Bruttomonatslohn in Höhe von 1.500 Euro abgeschlossen. Am 20.03.2010 wird der Arbeitsvertrag bis zum 31.12.2010 verlängert. Am 26.03.2010 vereinbaren Arzt und Arzthelferin, dass der Bruttomonatslohn ab dem 01.05.2010 nunmehr 1.600 Euro betragen soll. Die erneute Befristung ist bei dieser Vorgehensweise wirksam.

Mitgeteilt von Rechtsanwältin Rita Schulz-Hillenbrand, Fachanwältin für Medizinrecht, Würzburg

Arzt-/Zahnarztrecht und Arzthaftungsrecht

1.) Zuschlag für Berufsausübungsgemeinschaften verlängert

Der Bewertungsausschuss hat rückwirkend zum 1. Januar 2010 beschlossen, dass Berufsausübungsgemeinschaften, wie Gemeinschaftspraxen, Praxen mit angestellten Ärzten und Medizinische Versorgungszentren einen Zuschlag auf das praxisbezogene Regelleistungsvolumen erhalten. Diese Zuschlagsregelung war zunächst befristet bis zum 31. März 2010.

Fachgleiche Berufsausübungsgemeinschaften erhalten somit im zweiten Quartal 2010 weiterhin einen RLV-Zuschlag von zehn Prozent, andere Berufsausübungsgemeinschaften von fünf Prozent je vertretener Arztgruppe, mindestens aber zehn, höchstens 40 Prozent.

2.) Privater Versicherer darf nicht auf BEL-Liste verweisen

Die Erstattung von Laborleistungen beschäftigt die Gerichte Landauf und Landab mit sehr unterschiedlichem Ausgang. Im November 2009 hat das Amtsgericht München ein für Patienten und Zahnärzte ermutigendes Urteil gefällt. Das Amtsgericht widersprach dem Standpunkt vieler privater Krankenversicherer, ihren Versicherungsnehmern nicht höhere

Vergütungssätze erstatten zu brauchen, als in dem von den Spitzenverbänden der Zahntechniker entwickelten Bundeseinheitlichen Leistungsverzeichnis für zahntechnische Leistungen (BEL) festgelegt sind. Dem hat das Amtsgericht nun eine Absage erteilt und die Erstattungsfähigkeit an den ortsüblichen und angemessenen Kosten angelehnt.

Amtsgericht München, Urteil vom 05.11.2009, Az.: 141 C 25047/07

3.) Hausärzte können Fallkonferenzen abrechnen

Seit dem 1. Juli 2010 können auch Hausärzte sowie behandelnde Frauenärzte die multidisziplinäre Fallkonferenz nach EBM-Nr. 01758 abrechnen, selbst wenn keine KV-Genehmigung für das Mammografie-Screening vorliegt.

In seinem Beschluss von Mitte März 2010 hat der Bewertungsausschuss jetzt klargestellt, dass der EBM im Rahmen des Mammografie-Screenings auch für Hausärzte sowie den behandelnden Frauenarzt eine abrechnungsfähige Leistungsposition vorsieht, und zwar die Leistung nach EBM-Nr. 01758. Diese Leistungsposition umfasst die Teilnahme an einer multidisziplinären Fallkonferenz.

Der Hausarzt oder der behandelnde Frauenarzt kann an einer solchen Konferenz mit dem programmverantwortlichen Arzt des Screenings, dem Pathologen sowie dem Operateur teilnehmen. Die Einladung hierzu erfolgt durch den programmverantwortlichen Arzt. Die Leistung nach EBM-Nr. 01758 ist ausschließlich für Fallkonferenzen im Rahmen des Mammografie-Screenings berechnungsfähig. Sie kann nicht für andere Konferenzen abgerechnet werden.

Sollten Sie an einer Fallkonferenz im Rahmen des Mammografie-Screenings teilnehmen, können Sie EBM-Nr. 01758 abrechnen, die als präventive Leistung außerhalb des Regelleistungsvolumens extrabudgetär vergütet wird. Zusätzlich können Sie als Wegegebühr die Pauschale nach EBM-Nr. 40852 (0,51 EUR) unabhängig von der Länge der Wegstrecke einmal pro Fall abrechnen.

Mitgeteilt von Rechtsanwältin Rita Schulz-Hillenbrand, Fachanwältin für Medizinrecht, Würzburg

Verwaltungsrecht / Öffentliches Baurecht

1.) Verspätet vorgebrachte Einwendungen gegen einen Bebauungsplan

Grundstückseigentümer aufgepasst: Wenn die Gemeinde Bebauungspläne erlässt, laufen Eigentümer von betroffenen Grundstücken aufgrund einer neuerdings verschärften Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs Gefahr, dass sie bestimmte Nutzungsrechte verlieren, falls sie im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen gegen den Bebauungsplan nicht rechtzeitig geltend gemacht haben!

Nach dem Sachverhalt, über den der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (Az. 15 N 09.135) in seinem Urteil vom 13.01.2010 zu entscheiden hatte, wollten sich die Miteigentümer eines mit mehreren Wohnhäusern bebauten Grundstücks gegen die Festsetzungen des von der Gemeinde erlassenen Bebauungsplans zur Wehr setzen, da dieser auf bislang unbebauten Grundstücken nunmehr eine Bebauung vorsah, die den freien Ausblick der Grundstückseigentümer u.a. auf den Forggensee und Schloss Neuschwanstein beeinträchtigen würde. Die von den Miteigentümern gegen den Bebauungsplan erhobene Normenkontrollklage wurde vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als unzulässig abgewiesen, da die Miteigentümer ausschließlich

Einwendungen gegen den Bebauungsplan geltend gemacht haben, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung des angegriffenen Bebauungsplans (§ 3 Abs. 2 BauGB) nicht geltend gemacht haben, aber hätten geltend machen können (§ 47 Abs. 2a VwGO).

In § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist geregelt, dass der Normenkontrollantrag gegen einen Bebauungsplan unzulässig ist, wenn der Kläger im Gerichtsverfahren nur solche Einwendungen geltend macht, die er im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hingewiesen worden ist. Nach dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs sind Einwendungen nach der Bestimmung des § 47 Abs. 2a VwGO **selbst dann ausgeschlossen** (präkludiert), wenn sich diese Einwendungen der planenden Gemeinde nach Lage der Dinge hätten aufdrängen müssen.

Es ist daher zwingend geboten, dass Betroffene ihre Einwendungen fristgemäß im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs geltend machen. Andernfalls wird die Möglichkeit vergeben, gerichtlich im Wege der Normenkontrollklage gegen den Bebauungsplan vorzugehen. Hierbei ist es nicht erforderlich, dass die Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung umfassend geltend gemacht werden. Vielmehr genügt es, wenn nur eine einzige Einwendung geltend gemacht wird, auf die sich der Antragsteller sodann im Normenkontrollantrag berufen kann. Mit den übrigen Einwendungen wäre der Antragsteller in diesem Fall selbst dann nicht präkludiert, wenn er diese nicht oder verspätet erhoben hatte. Wer sicher gehen will, sollte bereits im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans einen auf das öffentliche Verwaltungsrecht spezialisierten Rechtsanwalt konsultieren.

2.) Beschränkung der Beitragspflicht für Teilflächen des Grundstücks

Positive Nachrichten für Eigentümer von Grünland, insbesondere großer landwirtschaftlich genutzter Grundstücke, die von der Gemeinde zur Zahlung von Ausbaubeiträgen herangezogen werden:

Bei der Erhebung des Ausbaubeitrages, etwa bei der Herstellung oder dem Ausbau einer Straße, ist grundsätzlich der formelle Grundstücksbegriff im Sinne des Grundbuchrechts anzuwenden. Das heißt, dass bei der Berechnung der Beitragshöhe die Grundfläche des gesamten Grundstücks zu Grunde zu legen ist. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der ausbaubeitragsrechtliche Erschließungsbegriff an einen besonderen Vorteil der Erschließungsanlage für das Grundstück anknüpft. Nach einem Beschluss des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 05.02.2010, Az. W 2 S 10.47, kann aber ausnahmsweise nur eine Teilfläche des gesamten Grundstücks herangezogen werden, wenn die vorteilhafte Wirkung der ausgebauten Straße lediglich auf eine Teilfläche beschränkt ist. Dies gilt z.B. bei außergewöhnlich großen, namentlich land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken des Außenbereichs, die zwischen zwei Verkehrsanlagen liegen.

Hingegen ist eine nur teilweise Heranziehung des Grundstücks im Innenbereich einer Gemeinde ausgeschlossen, da diese Grundstücke in der Regel in vollem Umfang nutzbar sind. Nach dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Würzburg ist es auch rechtmäßig, hinsichtlich der Grundstücke im Innenbereich eine in der (Ausbaubeitrags-)Satzung festgelegte Tiefenbegrenzungsregelung nicht anzuwenden, da davon auszugehen ist, dass die tatsächliche Nutzung des Grundstücks über diese 50 m-Linie hinausreicht.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Wolfgang Baumann, Fachanwalt für Verwaltungsrecht,
Würzburg

Wollen Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten, schicken Sie eine E-Mail an:
info@schulz-hillenbrand.de

Impressum:
MAINADVO e. V.(*)
Wörthstraße 13-15
97082 Würzburg
Fon 0931/79719-41
Fax 0931/79719-45

V.i.S.d.P.:
Frau Rechtsanwältin Rita Schulz-Hillenbrand,
1. Vorsitzende
info.(at)schulz-hillenbrand.de

(* eingetragener Verein im Vereinsregister des AG Würzburg unter VR200055)

Alle Angaben ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Unsere Hinweise und Informationen können eine
Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.